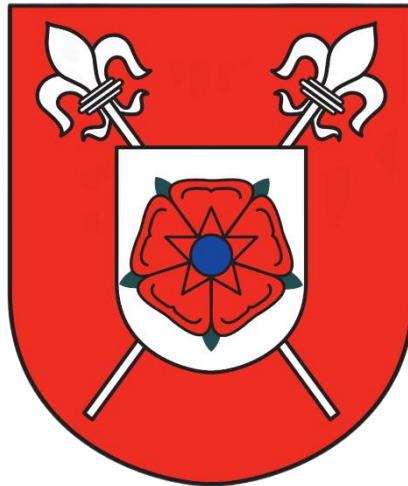


Enzkreis
GEMEINDE REMCHINGEN
Hauptamt



HAUPTSATZUNG

vom 10.10.2024

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3, 3 a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 bis 12
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 13, 14
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 15
Abschnitt VI	Ortsteile § 16
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 17

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Remchingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Technik- und Umweltausschuss,
 - 1.2 Umlegungsausschuss,
 - 1.3 Betriebsausschuss Altenpflegeheim.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für diese Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter aus den Fraktionen bestellt. Ist eines der bestellten Mitglieder verhindert, so tritt die Vertretung in der von der betroffenen Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung festgelegten Reihenfolge ein.
- (4) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt,
 - 3.2 die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen und der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 € bis zu 75.000 € im Einzelfall,
 - 3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(6) Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die unter § 4 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.3 genannten beschließenden Ausschüsse.

(8) Auf den Umlegungsausschuss findet § 46 des BauGB in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 7

Technik- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:
- 2.1 Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- wenn die jeweilige Angelegenheit in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 LBO, soweit diese nicht in die Geschäfte der laufenden Verwaltung fällt,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 einschlägig ist,
 - 2.5 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 75.000,00 € beträgt.

§ 8

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss hat die sich aus dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des Landes ergebenden Zuständigkeiten. Der Umlegungsausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren.

§ 9

Beratende Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Der Sinn und Zweck beratender Ausschüsse liegt in ihrer grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit im Sinne einer Vorberatung.

(2) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

2.1 Verwaltungsausschuss,

2.2 Personalausschuss,

2.3 Ehrungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich folgendermaßen zusammen:

3.1 Verwaltungsausschuss: Bürgermeister als Vorsitzender und 10 weitere Mitglieder des Gemeinderates.

3.2 Personalausschuss: Bürgermeister als Vorsitzender und 6 weitere Mitglieder des Gemeinderates.

3.3 Ehrungsausschuss: Bürgermeister als Vorsitzender und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, Wählervereinigungen oder Listen.

Den Vorsitz kann der Bürgermeister allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Gemeinderat übertragen.

(4) Für diese Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter aus den Fraktionen bestellt. Ist eines der bestellten Mitglieder verhindert, so tritt die Vertretung in der von der betroffenen Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung festgelegten Reihenfolge ein.

(5) In beratende Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 10

Verwaltungsausschuss

(1) Die Verwaltung entscheidet, ob der Verwaltungsausschuss einberufen oder die Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt wird. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis berät der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen,
- 2.2 die Stundung von Forderungen,
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
- 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- 2.6 der Beitritt zu Vereinen und Verbänden und Organisationen,
- 2.7 Gewährung von Sanierungszuschüssen,
- 2.8 den Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen.

§ 11 Personalausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Personalausschusses umfasst das Aufgabengebiet der Personalangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis berät der Personalausschusses über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst und von Beschäftigten der Entgeltgruppen ab E 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

§ 12

Ehrungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Ehrungsausschusses umfasst das Aufgabengebiet Ehrungen.
- (2) In seinem Geschäftskreis berät der Ehrungsausschuss über die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise hervor getan haben.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 13

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 14

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD und Praktikanten.
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Zulagen und Prämien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall,
- 2.9 die Abgabe eines Zeugnisses der Gemeinde über die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall,
- 2.16 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.15,
- 2.17 der Abschluss von Leasing- und Wartungsverträgen in Höhe bis zu 10.000 €/Jahr im Einzelfall.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 15

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. ORTSTEILE

§ 16

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Ortsteil Wilferdingen,

1.2 Ortsteil Singen,

1.3 Ortsteil Nöttingen,

1.4 Ortsteil Darmsbach.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorgenannten Namen der Gemeinde mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. September 2019, zuletzt geändert am 17.12.2020, außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Remchingen, 10.10.2024

gez.

Wieland

Bürgermeisterin